



Amtsblatt der Stadt Bergisch Gladbach

1. Jahrgang · Nummer 1 · 1. April 2023

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Hinweisbekanntmachung nach § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG NRW	2
2 Bekanntmachung der Stadt Bergisch Gladbach für das Eisenbahn-Bundesamt.....	2
3 Satzung zur Unterstützung der Sanierung des Haushaltes der Stadt Bergisch Gladbach und zur Sicherstellung einer nachhaltigen Haushaltswirtschaft (Haushaltssanierungs- und Nachhaltigkeitssatzung) vom 28.03.2023	7
4 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen	14
5 2. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach	21
6 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (LZG NRW) in der derzeit gültigen Fassung	25

Herausgeber: Stadt Bergisch Gladbach, Der Bürgermeister

Redaktion: Fachbereich 9-13, Kommunikation und Marketing, Konrad-Adenauer-Platz 1,
51465 Bergisch Gladbach, Tel.: 02202 142804, E-Mail: pressebuero@stadt-gl.de

Erscheint nach Bedarf mehrmals jährlich.

Bezug: Aushang/Auslage während der Öffnungszeiten im Historischen Rathaus Bergisch
Gladbach, Konrad-Adenauer-Platz 1, 51465 Bergisch Gladbach sowie im Technischen
Rathaus Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz 1, 51429 Bergisch Gladbach. Abrufbar unter
www.bergischgladbach.de

1 Hinweisbekanntmachung nach § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG NRW

Zwischen der Stadt Bergisch Gladbach und dem Rheinisch-Bergischen Kreis ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung von Aufgaben der Eingliederungshilfe auf dem Gebiet des Sozialgesetzbuches Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (SGB IX) durch den Rheinisch-Bergischen Kreis geschlossen worden.

Die Vereinbarung wurde am 24.01.2023 durch die Bezirksregierung Köln genehmigt und am 13.02.2023 im Amtsblatt Nr. 6 für den Regierungsbezirk Köln veröffentlicht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG NRW hingewiesen.

Bergisch Gladbach, den 28.03.2023

gez.
Frank Stein
Bürgermeister

2 Bekanntmachung der Stadt Bergisch Gladbach für das Eisenbahn-Bundesamt

Bekanntmachung

über die Auslegung und Unterrichtung der Öffentlichkeit

zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben

Ausbau S11/S-Bahn Stammstrecke Köln, PFA 2.2, Strecke 2663 km 8,705 bis km 9,500

(Geschäftszeichen: 64142-641pa/044-2022#084)

Die DB Netz AG plant den zweigleisigen Ausbau von der westlichen Planfeststellungsgrenze, km 8,705, bis in den Bahnhof Bergisch Gladbach, km 9,500. Dies beinhaltet u. a. den Rück- und Neubau verschiedener Gleise im Bahnhof Bergisch Gladbach. Des Weiteren soll der Neubau eines Mittelbahnsteigs sowie eines Außenbahnsteiges im Bahnhof Bergisch Gladbach erfolgen. Die Nutzlänge beider Bahnsteige beträgt jeweils 170 Meter. Der Zugang

wird barrierefrei und höhengleich errichtet. Die Dachlänge beträgt auf jedem Bahnsteig 80 Meter.

Der bestehende Bahnübergang Tannenbergsstraße inkl. Abtrag der Schrankenanlage (Nordanlage) soll stillgelegt werden; die südliche Schrankenanlage am Bahnübergang Tannenbergsstraße und das Stellwerksgebäude sind denkmalgeschützt und bleiben erhalten. Im Zuge der Arbeiten werden verschiedene technische Anlagen instandgesetzt, erneuert, neu errichtet oder zurückgebaut (z.B. signaltechnische Anlagen, Oberleitung, Neubau ESTW-A Modulgebäude, Entwässerungsanlagen, etc.).

Der geplante Baubeginn für die vorgezogenen Baumaßnahmen ist im Januar des Baujahres vorgesehen, um genügend zeitlichen Vorlauf für Rodungen und Maßnahmen des Umweltschutzes umsetzen zu können. Die Bauzeit ist, nach aktuellem Planungsstand, mit 26 Monaten angesetzt. Die Maßnahme ist in verschiedene Bauphasen unterteilt.

Grunderwerb ist für die geplante Maßnahme erforderlich. Zusätzlich werden bauzeitlich Grundstücke Dritter in Anspruch genommen.

Während der gesamten Baumaßnahme ist mit größeren Straßeneinschränkungen zu rechnen. Die Vorhabenträgerin stellt in Abstimmung mit der Stadt Bergisch Gladbach Alternativrouten zur Verfügung.

Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz von Natur und Umwelt sind Teil der landschaftspflegerischen Begleitplanung.

Für den unmittelbaren Baubereich sind bauzeitlich Auswirkungen durch Lärm - und andere Immissionen zu erwarten. Daher beinhalten die Planunterlagen ein Lärmgutachten, um die durch den Baulärm verursachten Schallimmissionen zu prognostizieren und regelkonform zu bewerten. Es ist mit Richtwertüberschreitungen zur Tagzeit, und während einzelner Tätigkeiten, auch zur Nachtzeit zu rechnen. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der Lärmvorbelastung aus dem Schienenverkehr.

Einzelheiten der Planung sind den ausgelegten Planunterlagen zu entnehmen.

Das Eisenbahn-Bundesamt führt auf Antrag der DB Netz AG, I.NI-W-K-D (Vorhabenträgerin), vom 28.11.2022 für das genannte Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) durch. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Städten bzw. Gemeinden Bergisch Gladbach beansprucht. Für das Vorhaben wurde mit verfahrensleitender Verfügung vom

22.12.2022 festgestellt, dass nach §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Vorhabenträgerin hat die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt. Das sind insbesondere folgende Unterlagen:

- Erläuterungsbericht, Planunterlage Nr. 1
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, einschließlich des Erläuterungsberichts, des Bestands- und Konfliktplans sowie des Maßnahmenplans, Planunterlage Nr. 15
- UVP-Bericht, Planunterlage Nr. 17
- Artenschutzfachbeitrag, Planunterlage Nr. 16
- Schalltechnische Untersuchung, Planunterlage Nr. 18]
- Erschütterungstechnische Untersuchung, Planunterlage Nr. 19
- Unterlage zur Hydrogeologie und Wasserwirtschaft, einschließlich des Erläuterungsberichts und der dazugehörigen Pläne, Planunterlage Nr. 21
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Planunterlage Nr. 23
- Brand- und Katastrophenschutz, Planunterlage Nr. 24

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) mit den entscheidungserheblichen Unterlagen wird aufgrund der COVID-19 Pandemiesituation in der Zeit

vom 17.04.2023 bis einschließlich 16.05.2023

auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes

<https://www.eba.bund.de/anhoerung>

zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Dies ersetzt gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19 Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) die Auslegung im üblichen Rahmen.

Als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG liegt der Plan (Zeichnung und Erläuterungen) mit den entscheidungserheblichen Unterlagen in der Zeit

vom 17.04.2023 bis einschließlich 16.05.2023 (einen Monat)

in der **Stadtverwaltung Stadt Bergisch Gladbach, Abteilung 6-60 Mobilität und Stadtentwicklung, Rathaus Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz, 51429 Bergisch Gladbach, Zimmer E06-E12** während der folgenden Zeiten

am Montag	von 08:30 bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr
am Dienstag	von 08:30 bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr
am Mittwoch	von 08:30 bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr
am Donnerstag	von 08:30 bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr
am Freitag	von 08:30 bis 12:30 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Für den Beginn der Einwendungsfrist ist die Veröffentlichung im Internet maßgeblich. Eine über die Einwendungsfrist hinausgehende Bereitstellung der Planunterlagen auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes verlängert diese nicht.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 21 Abs. 2 und 5 UVPG bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist - bis einschließlich 15.06.2023 - beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, Werkstattstraße 102, 50733 Köln, oder bei der oben genannten Stadtverwaltung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben.

Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 AEG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Vorhaben, für die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, auf das Verwaltungsverfahren.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Das Eisenbahn-Bundesamt kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen und der rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG). Weiterhin kann das Eisenbahn-Bundesamt anstelle einer mündlichen Erörterung eine Online-Konsultation durchführen (§ 5 Abs. 1, 2 PlanSiG). Findet ein Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation statt, werden diese ortsüblich und auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Eisenbahn-Bundesamtes zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Eisenbahn-Bundesamt entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

8. Da für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird darauf hingewiesen, dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 19 Abs. 2 UVPG notwendigen Angaben enthalten und dass die Auslegung der Planunterlagen auch der Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 UVPG dient.
9. Nähere Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren siehe unter <https://www.eba.bund.de/datenschutzhinweise>.
10. Diese Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen werden zeitgleich mit der Auslegung der Unterlagen in den Gemeinden auch im UVP-Portal <https://www.uvp-portal.de> zugänglich gemacht.

Bergisch Gladbach, den 28.03.2023

(Ort, Datum)

.....
gez.

Frank Stein

Bürgermeister

3 Satzung zur Unterstützung der Sanierung des Haushaltes der Stadt Bergisch Gladbach und zur Sicherstellung einer nachhaltigen Haushaltswirtschaft (Haushaltssanierungs- und Nachhaltigkeitssatzung) vom 28.03.2023

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 28.03.2023 folgende Satzung zur Unterstützung der nachhaltigen Sanierung und Ausrichtung des Haushaltes der Stadt Bergisch Gladbach erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Haushaltssanierung und nachhaltige Haushaltswirtschaft**
- § 2 Haushaltsverbesserungen**
- § 3 Haushaltsverschlechterungen**
- § 4 Verwendung zusätzlicher Erträge für zusätzliche Aufwendungen**
- § 5 Deckung von zusätzlichen Aufwendungen**
- § 6 Investitionen**
- § 7 Pflichtaufgaben**
- § 8 Freiwillige Leistungen und Standards**
- § 9 Zanders-Konversion**
- § 10 Digitalisierung**
- § 11 Berichtswesen**
- § 12 Beschlussvorlagen**
- § 13 Fördermittelfinanzierung**
- § 14 Salvatorische Klausel**
- § 15 Zuständigkeiten für Ausnahmen**
- § 16 Inkrafttreten**

Präambel

Eine nachhaltige Kommunalpolitik zeichnet sich dadurch aus, dass sie insbesondere zukunftsgerichtet ist. Dies gilt für alle drei Säulen der Nachhaltigkeit: Die Ökonomie, die Ökologie und Soziales. Hierbei stellt die Finanzpolitik, insbesondere der Schuldenstand als Bestandteil der Ökonomie, die im kommunalen Umfeld am ehesten zu beeinflussende Größe dar. Belastungen zukünftiger Generationen, auch durch Vernachlässigung der kommunalen Infrastruktur, müssen verhindert werden. Sie beschränken die Entfaltungs- und Gestaltungsmöglichkeiten künftiger Generationen der Stadt Bergisch Gladbach. Die gesetzten Stadtentwicklungsziele, insbesondere in den Bereichen der Ökologie und des Sozialen, können nur durch finanzpolitische Einigkeit und mit der Erkenntnis erreicht werden, dass eine auskömmliche Gestaltung der Kommunalfinanzen notwendige Voraussetzung für eine Verbesserung und letztendliche Erreichung der Entwicklungsziele der Stadt Bergisch Gladbach ist. Der Abbau des bestehenden infrastrukturellen Sanierungsstaus ist hierbei von besonderer Bedeutung und vordringlichstes Ziel aller Bemühungen. Bis zur Erreichung und Sicherung der gesetzten Ziele muss die Stadt Bergisch Gladbach unter Berücksichtigung der angespannten Haushaltslage eine kluge aber strikte Ausgabendisziplin und ein nachhaltiges Haushaltscontrolling durch alle Beteiligten an den Tag legen. Neue Aufgaben und Ausgaben müssen soweit wie möglich vermieden werden. Die Haushaltswirtschaft der nächsten Jahre

soll daher unabhängig von den in den Haushaltsplänen des jeweiligen Jahres festgelegten Bewirtschaftungsregeln nach folgenden Grundsätzen geführt werden, über die der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in Verantwortung künftiger Generationen beschlossen hat.

§ 1 Haushaltssanierung und nachhaltige Haushaltswirtschaft

(1) Die vom Rat im Haushaltssicherungskonzept beschlossenen Einzelmaßnahmen sind unabhängig von evtl. eintretenden Haushaltsverbesserungen gem. § 2 unverzüglich umzusetzen.

(2) Die Veränderung oder der Verzicht auf umsetzbare Haushaltssanierungsmaßnahmen sind grundsätzlich unzulässig. Hierzu gehören auch die im Haushaltssicherungskonzept beschlossenen Steuersätze. Die Veränderung oder Streichung einzelner Maßnahmen darf nur bei gleichzeitiger vollumfänglicher Kompensation erfolgen.

(3) Dies gilt ebenso für strukturelle bzw. mehrjährige Maßnahmen. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt die Gegenfinanzierung sichergestellt sein, so kann die Maßnahme auch erst zu diesem Zeitpunkt gestrichen werden. Bis dahin bleibt die Maßnahme bestehen und ist weiter zu verfolgen. Ist die Gegenfinanzierung nur teilweise gesichert, dann kann diese auch nur mit dem entsprechenden Anteil gestrichen oder zeitlich verschoben werden.

(4) Haushaltssanierungsmaßnahmen, die sich als tatsächlich nicht umsetzbar erweisen, sind zwingend und frühzeitig durch andere, mindestens ähnlich wirksame Maßnahmen zu ersetzen, wenn ansonsten der Haushaltsausgleich gefährdet ist.

(5) Der Stadtrat verpflichtet sich selbst, neue Aufgaben bzw. finanzielle Belastungen nur einzugehen, wenn deren Finanzierung langfristig gesichert ist. Dies geschieht aus der Verantwortung für zukünftige Generationen und zur Erreichung des Ziels einer nachhaltigen Haushaltswirtschaft bzw. eines generationengerechten Haushaltes.

(6) Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach verpflichtet sich selbst, alle Budgets des städtischen Haushalts regelmäßig einer detaillierten Aufgabenkritik zu unterziehen, mit dem Ziel, ein bestehendes Haushaltsdefizit zu verringern bzw. einen zusätzlichen Beitrag zum Haushaltsausgleich zu leisten.

§ 2 Haushaltsverbesserungen

Alle nach der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung eines Jahres eintretenden Verbesserungen bei Erträgen und Einsparungen bei den Aufwendungen sind zunächst zur Senkung des Fehlbedarfes im Ergebnishaushalt bzw. zum Abbau der bestehenden Verschuldung zu verwenden.

§ 3 Haushaltsverschlechterungen

(1) Haushaltsverschlechterungen sind durch eine vor- und umsichtige Bewirtschaftung der zur Verfügung gestellten Finanzmittel durch die verantwortlichen Fachbereiche und ein perspektivisches Controlling der Haushaltsentwicklung zu vermeiden. Den Risiken ist besondere Beachtung zu schenken.

(2) Zur Verringerung der Risiken sind die eigenen und die finanziell geförderten Einrichtungen und Angebote durch die Fachbereichsverantwortlichen und den zuständigen Fach- und Finanzausschuss permanent auf ihre Notwendigkeit und nachhaltige Wirkung sowie personelle und organisatorische Optimierungsmaßnahmen hin zu überprüfen. Sollten sich nachhaltige Fehlentwicklungen ergeben ist dort nachzusteuern oder das Angebot im weitreichendsten Fall ganz einzustellen.

(3) Sich abzeichnenden Haushaltsverschlechterungen ist unverzüglich durch geeignete Maßnahmen der Fachbereiche zur Haushaltssanierung entgegenzutreten. Der Fach- und der Finanzausschuss sind über wesentliche Verschlechterungen unverzüglich zu unterrichten; sie beschließen ggf. die erforderlichen Maßnahmen oder stoßen eine Prüfung hinsichtlich der erforderlichen Maßnahmen an. Diese sind dann bei den Entscheidungen der jeweiligen Fachausschüsse besonders zu berücksichtigen.

§ 4 Verwendung zusätzlicher Erträge für zusätzliche Aufwendungen

(1) Abweichend von § 2 dürfen zusätzliche Erträge nur für zusätzliche Aufwendungen verwendet werden, die einer Zweckbindung unterliegen.

(2) Zusätzliche Erträge dürfen zur Deckung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen nur dann herangezogen werden, wenn

1. die zusätzlichen Aufwendungen unabweisbar im Sinne des § 83 der Gemeindeordnung (GO NRW) sind,
2. die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen nicht mehr durch Einsparungen an anderer Stelle (§ 5) gedeckt werden können.

§ 5 Deckung von zusätzlichen Aufwendungen

(1) Zusätzliche Aufwendungen dürfen nur geleistet werden, wenn sie grundsätzlich unabweisbar sind. Sie müssen zunächst durch Einsparungen an anderer Stelle kompensiert werden. Hiervon kann abgewichen werden, wenn die Kriterien des § 4 Absatz 2 erfüllt sind.

(2) Ist die Deckung zusätzlicher Aufwendungen nicht möglich und droht deshalb im Haushalt ein Fehlbetrag oder eine Erhöhung des im Haushaltsplan veranschlagten Fehlbedarfes, sind sofort Maßnahmen einzuleiten, die diese Entwicklung stoppen. Gegebenenfalls ist im Benehmen mit dem Rat von dem Instrument der Haushaltswirtschaftlichen Sperre nach § 24 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) Gebrauch zu machen.

(3) Zeichnet sich das Erfordernis einer Haushaltswirtschaftlichen Sperre ab, sind der Rat und die Kommunalaufsicht unverzüglich hierüber zu unterrichten.

§ 6 Investitionen

(1) Bevor eine Investition stattfindet, ist zwingend eine Bedarfsprüfung unter dem Gesichtspunkt der Unabweisbarkeit und der Nachhaltigkeit durchzuführen. Dies gilt auch für Ersatzinvestitionen.

(2) Bei allen Investitionen ist die nachhaltigste Variante auszuführen. Die Abwägung richtet sich nach dem Ergebnis von Folgekostenberechnungen, nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen unter Berücksichtigung der fachlichen Anforderungen, der Investitionskosten, der zwingenden Standards und der Betriebskosten. Hierbei sind das nationale Klimaschutzziel nach § 3 Klimaschutzgesetz, das Berücksichtigungsgebot nach § 13 Klimaschutzgesetz zu beachten, sowie der Erlass der Landesregierung vom 09.03.2023 (304-48.12.02-1274/23) zur Aktivierung und Abschreibung von Vermögensgütern im Sinne der zirkulären Wertschöpfung / cradle-to-cradle zu beachten.

§ 7 Pflichtaufgaben

Bestehen bei Leistungen oder Angeboten, zu denen die Stadt Bergisch Gladbach rechtlich verpflichtet ist, hinsichtlich Art und Umfang der Aufgabenerfüllung verschiedene Möglichkeiten und/oder Standards, ist für die Aufgabenerfüllung die kostengünstigste Variante zu wählen. Eine Erhöhung oder längerfristige Festschreibung eines erhöhten Standards ist umfassend zu begründen und darf nur befristet erfolgen. Es gelten hier die Vorschriften des § 5 analog.

§ 8 Freiwillige Leistungen und Standards

(1) Die Einführung neuer oder die inhaltliche Erweiterung freiwilliger Aufgaben sowie der Ausbau freiwilliger Standards bei Pflichtaufgaben, die die Haushalte künftiger Jahre mit Personal-, Sach- und Dienstleistungsaufwand oder mit Abschreibungen belasten, ist nur mit gleichzeitiger vollumfänglicher Kompensation zulässig.

(2) Zusätzliche Aufwendungen bei freiwilligen Aufgaben oder freiwilligen Standards bei Pflichtaufgaben dürfen nur entstehen, wenn der betroffene Fachbereich im laufenden Jahr bei dem entsprechenden Produkt durch Einsparungen an anderer Stelle den Mehraufwand ohne Verschlechterung des Ordentlichen Ergebnisses und ohne Einschnitte bei Produktzielen und -kennzahlen decken kann. Über wesentliche Änderungen ist der Rat zu unterrichten; der Rat kann im Rahmen der Haushaltsberatungen für das Folgejahr eine anderweitige Regelung treffen.

(3) Zur Verringerung der Risiken sind die freiwilligen Aufgaben oder freiwilligen Standards insbesondere bei Pflichtaufgaben permanent auf ihre Notwendigkeit und nachhaltige Wirkung hin zu überprüfen.

(4) Zur Sicherstellung der Vorgaben des Absatzes 3 ist ein jährliches Berichtswesen zu entwickeln. Dies soll wenn möglich auch Gegenstand und Grundlage künftiger Haushaltsaufstellungsverfahren sein.

§ 9 Zanders-Konversion

(1) Die haushaltsbedingten Auswirkungen der Zanders-Konversion sind von außerordentlich großer Bedeutung. Sie sind zukünftig im Vorbericht des Haushaltsplans sowie im Jahresabschluss gesondert auszuweisen und zu erläutern. Hierbei sind eine Finanzfluss-Darstellung, eine Erfolgsrechnung nach NKF sowie eine Inverstitionsübersicht vorzulegen. Im zuständigen Ausschuss ist quartalsmäßig über den Finanzstatus der Konversion zu berichten.

(2) Angesichts der erheblichen Vorfinanzierungslast der Konversion für den städtischen Haushalt ist die Vermarktung auf der Basis der im zweiten Halbjahr 2023 zum Beschluss anstehenden Konzeptes zu Vermarktungsmethode und -strategie schnellstmöglich zu realisieren.

(3) Hinsichtlich der Realisierung ist Ziel, die für die Konversion des Zanders Geländes vorgesehene Gesamt-Entwicklungszeit von 20 bis 25 Jahren wesentlich zu unterschreiten, um die städtischen Bewirtschaftungskosten zu reduzieren.

§ 10 Digitalisierung

Städtische Angebote und Dienstleistungen, die digital erbracht werden können, sollen zukünftig grundsätzlich nur noch digital erfolgen. Nicht-digitale Alternativformate hierfür sind nur noch im notwendigen Minimum vorzuhalten.

§ 11 Berichtswesen

Zur Sicherstellung der Vorgaben dieser Satzung wird ein unterjähriges Berichtswesen eingeführt. Dieses wird mit strategischen Kennzahlen versehen, um so ein indikatoren gesteuertes Controlling durch Politik und Verwaltungsführung zu ermöglichen. Dem zuständigen Ausschuss für Finanzen wird quartalsweise berichtet.

§ 12 Beschlussvorlagen

In allen finanzrelevanten Beschlussvorlagen für den Stadtrat und die Ausschüsse wird die Vereinbarkeit des jeweiligen Beschlussvorschlags mit dieser Satzung dargelegt.

§ 13 Fördermittelfinanzierung

(1) Zur besseren Planung und zur Sicherung einer zielgerichteten Verwendung von Fördermitteln wird die Stadt Bergisch Gladbach ihr Projekt- und Fördermittelcontrolling ausbauen. Dazu schafft die Stadt hier zunächst einen Gesamtüberblick über die Anzahl der Projekte, deren Volumen, die Höhe der einzusetzenden Eigenanteile und der geförderten Handlungsfelder und Maßnahmen.

(2) Durch die Stadt Bergisch Gladbach eine Strategie bzw. ein Konzept zu entwickeln, wie zukünftig strukturiert, nachvollzieh- und planbar eine Fördermittelfinanzierung förderlich zur Erreichung des Stadtentwicklungsziele eingesetzt und ausgebaut werden kann.

(3) In den zukünftigen Haushalten sollen Förderquoten berücksichtigt und soweit möglich haushaltsentlastend eingeplant werden, wenn eine Finanzierung sichergestellt oder zumindest verbindlich in Aussicht gestellt wird. Gleichzeitig soll die Höhe des maximal zulässigen Eigenanteils definiert werden, woran sich die Anzahl der Projekte und deren Volumen dann ausrichtet. Sollt eine Fördermittelfinanzierung wider Erwarten doch nicht gelingen, so ist das Projekt durch Streichung anderer Maßnahmen gegen zu finanzieren oder etwaig aufzugeben.

(3) Die Beantragung der Fördermittel bzw. Einsatz des Eigenanteils soll grundsätzlich nur für solche Programme erfolgen, die der Förderung von Aufgaben dienen, die die Stadt ohnehin rechtlich oder tatsächlich verpflichtend durchzuführen hat.

(4) Über den Einsatz der Mittel nach Absatz 1 und 2 beschließt der Rat; Umschichtungen sind nur dann zulässig, wenn dies nicht zu einer zusätzlichen Belastung des Haushaltes führt.

(5) Werden die Mittel des Eigenanteils nicht benötigt, sind diese für den Haushaltsausgleich nach § 2 zu verwenden.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung nicht im Einklang mit den Nebenbestimmungen der Kommunalaufsicht zur Genehmigung des jeweiligen Haushalts oder Haushaltssicherungskonzeptes stehen, so gelten die Nebenbestimmungen zur Genehmigung Haushalten und Haushaltssicherungskonzepten.

§ 15 Zuständigkeiten für Ausnahmen

Über Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen beschließt der Rat nach Vorberatung im zuständigen Finanzausschuss.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 27a Absatz 1 VwVfG NRW zusätzlich im Internet auf der Internetseite <https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen.aspx> veröffentlicht, worauf hiermit gemäß § 27a Absatz 2 VwVfG NRW hingewiesen wird.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 29.03.2023

gez.
Frank Stein
Bürgermeister

4 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 113), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) und den §§ 25 ff des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV NRW 2060), zuletzt geänd. durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 28.03.2023 folgende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen beschlossen:

§ 1

- (1) Verkaufsstellen dürfen innerhalb des im anhängenden Lageplan eingezeichneten

jeweiligen Bereiches an folgenden Sonntagen von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

1. Ortsteil Bensberg:
 - 1.1 am 23. April 2023
 - 1.2 am 18. Juni 2023
 - 1.3 am 17. September 2023
 - 1.4 am 05. November 2023

2. Ortsteil Stadtmitte:
 - 2.1 am 30. April 2023
 - 2.2 am 10. September 2023
 - 2.3 am 05. November 2023
 - 2.4 am 10. Dezember 2023

3. Ortsteil Refrath:
 - 3.1 am 07. Mai 2023

4. Ortsteil Paffrath:
 - 4.1 am 09. Juli 2023

5. Ortsteil Schildgen:
 - 5.1 am 02. Juli 2023

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und tritt mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft.

Anlage:

Lagepläne für die einzelnen Ortsteile

Ortsteil Schildgen

Gestaltung und Druck: FB 6-622

© Stadtkarte: Verm.- und Katasteramt Rhein.-Bergischer Kreis



Ortsteil Paffrath

Gestaltung und Druck: FB 6-622

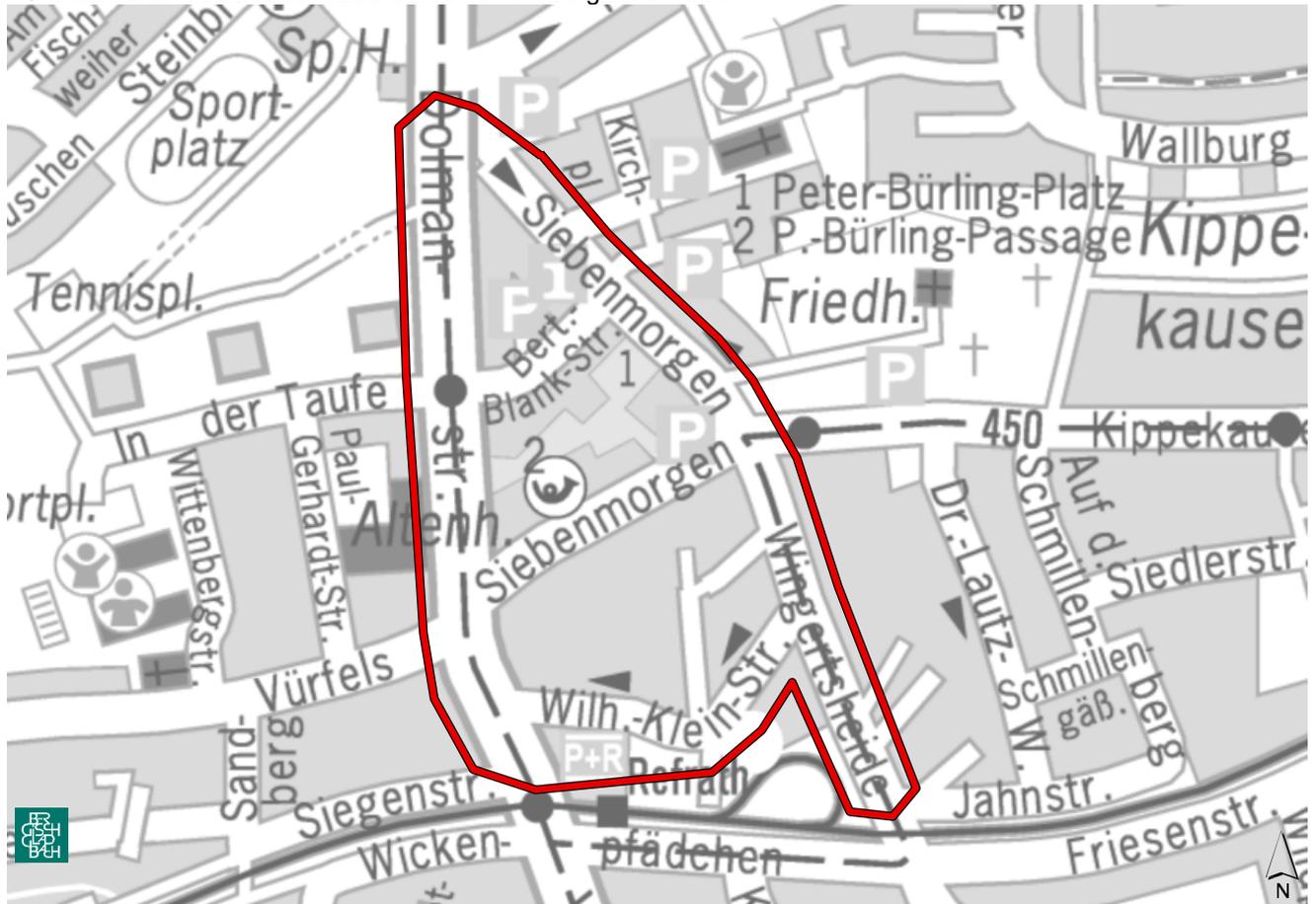
© Stadtkarte: Verm.- und Katasteramt Rhein.-Bergischer Kreis



Ortsteil Refrath

Gestaltung und Druck: FB 6-622

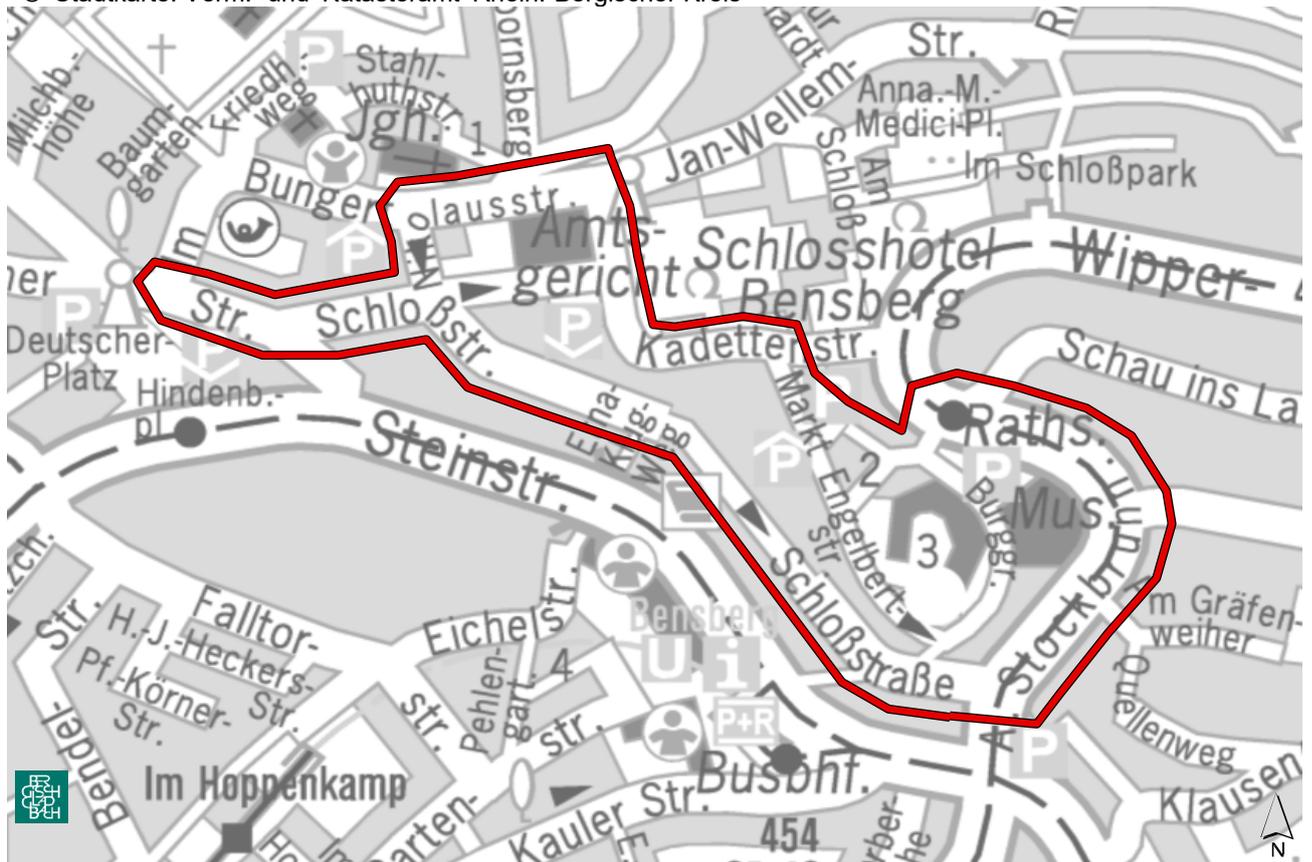
© Stadtkarte: Verm.- und Katasteramt Rhein.-Bergischer Kreis



Ortsteil Bensberg

Gestaltung und Druck: FB 6-622

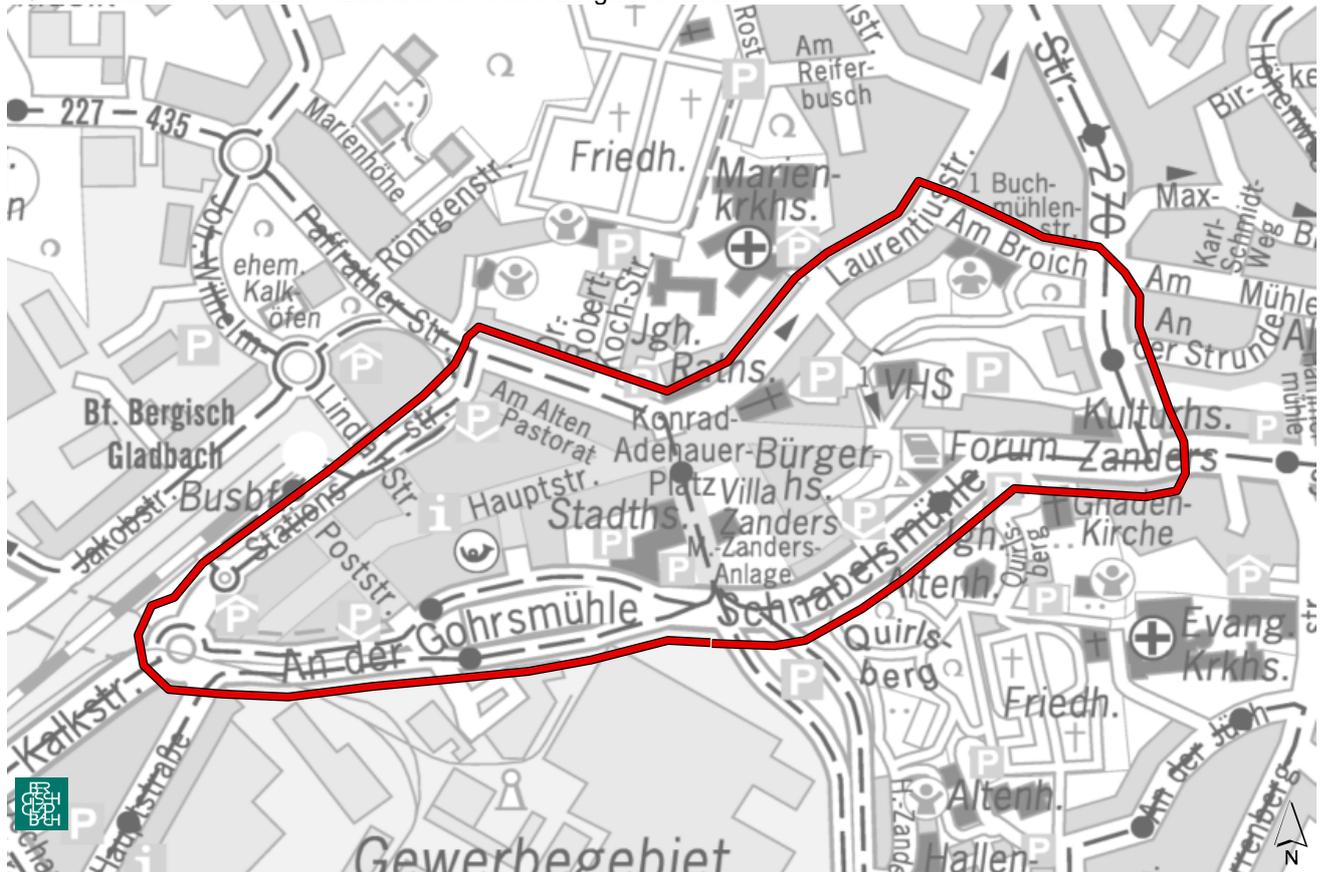
© Stadtkarte: Verm.- und Katasteramt Rhein.-Bergischer Kreis



Ortsteil Stadtmitte

Gestaltung und Druck: FB 6-622

© Stadtkarte: Verm.- und Katasteramt Rhein.-Bergischer Kreis



Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Verkündung wird gemäß § 27a Absatz 1 VwVfG NRW zusätzlich im Internet auf der Internetseite <https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen.aspx> veröffentlicht, worauf hiermit gemäß § 27a Absatz 2 VwVfG NRW hingewiesen wird.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Verordnung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 29.03.2023

gez.
Frank Stein
Bürgermeister

5 2. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 456a), und der §§ 7 Abs. 1; 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG NRW) - in der Fassung vom 18.3.1975 (GV NW S. 232 / SGV NW 7129), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) wird von der Stadt Bergisch Gladbach als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bergisch Gladbach vom 28.03.2023 für das Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach folgende Änderungsverordnung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach vom 15.02.2012, zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 20.12.2017 wird wie folgt geändert:

1. Es wird neu eingefügt:

§ 5 Tiere

Abs. 2a: Wer einen oder mehrere Hunde ausführt, hat Hundekotbeutel in ausreichender Anzahl oder ein anderes geeignetes Behältnis zur Aufnahme und zum Transport von Hundekot mitzuführen und die mitgeführten Hundekotbeutel oder das entsprechende Behältnis gegenüber Ordnungskräften der Stadt Bergisch Gladbach auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen.

2. § 11 Straßenmusikanten wird wie folgt neu gefasst:

Straßenmusik darf nur in einer Lautstärke dargeboten werden, dass unbeteiligte Personen oder Gewerbetreibende nicht erheblich belästigt werden. Der Einsatz von Lautsprechern und elektronischen Verstärkern ist verboten. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 10.00 Uhr darf keine Straßenmusik gespielt werden. Straßenmusikanten müssen den Standort ihrer Darbietungen auf Straßen und Plätzen nach 30 Minuten so verändern, dass ihre Darbietungen am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar sind, der neue Standort muss hierbei mindestens 200 m entfernt sein.

3. Es wird neu eingefügt: § 12 Nummerierung von Gebäuden

- (1) Die Eigentümer sowie die diesen gleichgestellten dinglich Berechtigten von bebauten Grundstücken und deren baulichen Anlagen sind verpflichtet, auf eigene Kosten die von der Stadt Bergisch Gladbach festgesetzten Hausnummern so am Hauptgebäude anzubringen und zu erhalten, dass sie von der Straße aus lesbar sind. Dies gilt auch im Falle erforderlicher Änderungen (Umnummerierungen).
- (2) Für die Hausnummern werden ausschließlich arabische Ziffern mit einer Mindestgröße von 12 cm und für die ggf. alphabetischen Zusätze Buchstaben eine Mindestgröße von 7 cm vorgeschrieben.
- (3) Die Hausnummern müssen sich farblich deutlich vom Untergrund abheben und aus wetterfesten Materialien bestehen.
- (4) Grundsätzlich müssen die Hausnummern von der Straße aus deutlich sichtbar und als solche erkennbar sein. Die Sichtbarkeit darf nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder, Schutzdächer o.ä. behindert werden.
- (5) Die Hausnummer ist am Hauptgebäude zur Straßenseite hin über oder unmittelbar neben der Eingangstür in einer Höhe von 2,00 Meter bis 2,50 Meter anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks zu befestigen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist eine weitere Hausnummer an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zur Straße hin anzubringen. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude, so sind die Hausnummern neben den einzelnen Gebäudeeingängen und außerdem an dem Zugang von der Straße zu befestigen.

-
- (6) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem halben Jahr nicht entfernt werden. Es ist so durchzustreichen oder zu überkleben, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.
4. Der bisherige § 12 wird § 13, der bisherige § 13 wird § 14, der bisherige § 14 wird § 15
5. Unter § 14 Abs. 1 wird Ziffer 12 wie folgt geändert.
- 12a. entgegen § 11 S.1 Straßenmusik derart darbietet, dass unbeteiligte Personen oder Gewerbetreibende nicht unerheblich belästigt werden,
- 12b. entgegen § 11 S. 2 durch Einsatz von Lautsprechern und elektronischen Verstärkern Musik darbietet,
- 12c. entgegen § 11 S. 3 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 10.00 Uhr Straßenmusik darbietet,
- 12d. entgegen § 11 S. 4 als Straßenmusikant den Standort der Darbietung nicht rechtzeitig und ausreichend verändert.
6. Unter § 14 Abs. 1 wird neu eingefügt:
15. entgegen § 5 Abs. 2a keine Hundekotbeutel oder ein anderes geeignetes Behältnis zur Aufnahme und zum Transport von Hundekot mitführt,
16. entgegen § 12 Abs. 1 die von der Stadt Bergisch Gladbach festgesetzten Hausnummern nicht so am Hauptgebäude anbringt und erhält, dass sie von der Straße aus lesbar sind,
17. entgegen § 12 Abs. 2 für die Hausnummern keine arabischen Ziffern mit einer Mindestgröße von 12 cm und für die ggf. alphabetischen Zusätze keine Buchstaben mit einer Mindestgröße von 7 cm verwendet,
18. entgegen § 12 Abs. 3 sich die Hausnummer nicht farblich deutlich vom Untergrund abhebt und aus wetterfesten Materialien besteht,
19. entgegen § 12 Abs. 4 die Hausnummer von der Straße aus nicht deutlich sichtbar und als solche erkennbar anbringt oder die Sichtbarkeit durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder, Schutzdächer o.ä. behindert wird,
20. entgegen § 12 Abs. 5, S. 1 und 2 die Hausnummer nicht am Hauptgebäude zur Straßenseite hin über oder unmittelbar neben der Eingangstür in einer Höhe von 2,00 Meter bis 2,50 Meter anbringt oder wenn der Haupteingang nicht an der Straßenseite liegt, an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks befestigt,
21. entgegen § 12 Abs. 5, S. 3 sofern ein Vorgarten vorhanden ist, der das

Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, keine weitere Hausnummer an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zur Straße hin anbringt,

22. entgegen § 12 Abs. 5, S. 4 bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück nicht neben den einzelnen Gebäudeeingängen und außerdem an dem Zugang von der Straße Hausnummern befestigt,

23. entgegen § 12 Abs. 6 bei einer Umnummerierung das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem halben Jahr entfernt und nicht so durchstreicht oder überklebt, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

Artikel 2

Diese 2. Änderungsverordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Verkündung wird gemäß § 27a Absatz 1 VwVfG NRW zusätzlich im Internet auf der Internetseite <https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen.aspx> veröffentlicht, worauf hiermit gemäß § 27a Absatz 2 VwVfG NRW hingewiesen wird.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Verordnung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 29.03.2023

gez.
Frank Stein
Bürgermeister

6 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (LZG NRW) in der derzeit gültigen Fassung

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 I Nr. 1 LZG NRW öffentlich zugestellt, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Kommunalsteuern
Bürogebäude Hauptstraße 192
51465 Bergisch Gladbach

Das Dokument kann im Bürogebäude Hauptstraße 192, 51465 Bergisch Gladbach, 1. Etage Zimmer 106 -112, Kommunalsteuern, während den allgemeinen Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

2. Name und letzte Anschrift des Zustelladressaten:

3. Datum, Kassenzeichen

03.03.2023

Bergisch Gladbach, 30.03.2023

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Löw

